



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Oskar Atzinger, Dr. Anne Cyron** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Art. 20 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Hochschulen regeln durch Satzung den besonderen Schutz von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen vor politischen Angriffen.“

Begründung:

Die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre sind die Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens und ein Eckpfeiler einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Wer die Ausübung der Lehre behindert, indem er Vorlesungen und Seminare stört, verstößt gegen den wissenschaftlichen Grundkonsens der Meinungs- und Redefreiheit. Wissenschaft kann nur dann stattfinden, wenn Argumente sachlich und frei geäußert und ausgetauscht werden. In der Vergangenheit kam es in Universitäten in Deutschland immer wieder zu Störungen von Vorlesungen und Seminaren vornehmlich durch linke Gruppierungen, weil die vom Dozenten vorgetragene These der politischen Meinung einiger weniger widersprach. Teilweise konnten Vorlesungen wegen lautstarken Protestes nicht stattfinden. Damit wurde der wissenschaftliche Diskurs gestört bzw. unmöglich gemacht. Der Staat und die Hochschulen sind in der Pflicht, den wissenschaftlichen Diskurs frei und ohne Störungen zu ermöglichen. Im Hörsaal sollte sich der Widerspruch gegen geäußerte Thesen in einer Art und Weise artikulieren, die dem wissenschaftlichen Diskurs würdig ist. Rede und Gegenrede sind ohne Störungen zu ermöglichen. Während politische Proteste jederzeit außerhalb des Hörsaals stattfinden können, solange der freie Zugang zu Hörsälen möglich bleibt, sollten Studenten und Hochschullehrer sowie alle anderen Besucher der Hochschule der freien Rede und der eigenen Meinung der Einzelnen Hochachtung erweisen.

Wer gegen diese Grundlagen des wissenschaftlichen Diskurses verstößt und die Freiheit der Rede von Andersdenkenden missachtet, hat nicht begriffen, was Wissenschaft bedeutet; ihm fehlt die erforderliche Reife für ein Hochschulstudium. Die Hochschulen sollten deshalb die Möglichkeit haben, gegen Störer empfindliche Maßnahmen durchzusetzen. Im Sinne der Hochschulautonomie wird die Ausgestaltung der Sanktionen den Hochschulen übertragen.